

STATUTEN DES VEREINS

AndersTypisch

I. Name, Sitz und Zweck

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **AndersTypisch** besteht ein nicht-gewinnstrebender, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Binningen BL. Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation, Durchführung und Finanzierung von Aktivitäten und Anlässen/Veranstaltungen zur Förderung von Kunst und kreativem Schaffen in der Region Basel. Er bietet eine Plattform und Gemeinschaft für den kreativen Austausch. Der Verein stellt Infrastrukturen und Räumlichkeiten zur Verfügung, um Menschen die gemeinsame Ausübung künstlerischer Tätigkeiten zu ermöglichen. Darüber hinaus sollen die Vereinsstrukturen neurodiversen Menschen einen barrierefreien Zugang zum kreativen Tun und gesellschaftlicher Teilhabe ermöglichen.

Zur Finanzierung seines Zwecks, kann der Verein Spendenaktionen sowie Verkaufsaktivitäten durchführen. Der Verein ist jedoch nicht gewinnstrebend und verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Sämtliche vom Verein generierten Mittel oder Überschüsse werden vollumfänglich für die Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

II. Mitgliedschaft

3. Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern bzw. Gönnern.

a) Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann werden, wer durch den Vorstand dazu eingeladen und von diesem als Aktivmitglied aufgenommen wird.

b) Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer durch den Vorstand dazu eingeladen und von diesem als Passivmitglied aufgenommen wird.

c) Gönner

Gönner kann werden, wer den Zweck des Vereins unterstützen möchte. Die Gönner haben keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere kein Stimmrecht.

Gönner kann jede natürliche und juristische Person werden, welche den Verein durch finanzielle Mittel oder andere Leistungen (z.B. Arbeitsleistungen, Zurverfügungstellung der Persönlichkeit, etc.) unterstützt.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird gemäss den Bestimmungen über die Organe des Vereins festgesetzt.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

Das Gesuch um Aufnahme ist an die Präsident:in zu richten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und die Art der Mitgliedschaft. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

5. Austritt und Ausschluss

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit schriftlich zuhänden des Vorstandes erfolgen. Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen jederzeit ausschliessen

III. Mittel

6. Vereinsvermögen und Haftung

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke benötigten finanziellen Mittel werden insbesondere bereitgestellt durch:

- a) Jahresbeiträge der Aktivmitglieder;
- b) Jahresbeiträge der Passivmitglieder;
- c) Gönnerbeiträge;
- d) Zuwendungen, Schenkungen, Legate und Spenden aller Art; sowie
- e) Erträge aus Dienstleistungen, Verkäufen, Projekten und Vermögen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung, der Rückgriff auf das Vermögen oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

7. Anspruch auf das Vereinsvermögen

Es bestehen keine persönlichen Ansprüche der Mitglieder auf das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

8. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung; und
- b) der Vorstand.

9. Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, welche folgende Aufgaben und Kompetenzen hat:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresabrechnung und des Budgets;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- d) Entscheidung über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- e) Änderung der Statuten;
- f) Auflösung und Liquidation des Vereins; sowie
- g) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs (6) Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens zehn (10) Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Traktanden).

Die Mitglieder können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Mitgliederversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten, sofern sämtliche Aktivmitglieder anwesend sind. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Mitgliederversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden. Als anwesend gelten auch per Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltete Aktivmitglieder.

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung kann durch schriftliche Abstimmung (inkl. Abstimmung per E-Mail) ersetzt werden.

Vorbehältlich anderslautender statutarischer oder zwingender gesetzlicher Bestimmungen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsident:in mit Stichentscheid.

Jedes Aktivmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

10. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei (3) Personen, welche nicht Mitglieder sein müssen, und von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei (3) Jahren gewählt werden und wiederwählbar sind. Vorstandsmitglieder können jederzeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode ihrer Vorgänger: innen im Amt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Präsident:in und konstituiert sich selbst.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens:

- a) der Präsident:in;
- b) der Vizepräsident:in;
- c) der Kassier:in oder Beisitzer:in.

Weitere Vorstandsmitglieder bekleiden das Amt der Beisitzer:in.

Der Vorstand wählt eine Person für das Kassieramt, diese muss nicht zwingend Mitglied des Vorstands sein. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, ihm obliegt die Oberleitung des Vereins und die Überwachung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ des Vereins vorbehalten oder übertragen sind; insbesondere:

- a) Oberleitung des Vereins;
- b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
- c) Erlass von Reglementen
- d) Festsetzung der Mitglieder- und Gönnerbeiträge, wobei der Vorstand die jährlichen Mitgliederbeiträge festlegt, sofern diese den Betrag von CHF 200.- nicht übersteigen; höhere Beiträge unterliegen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern; und
- f) Rechnungswesen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gelten auch per Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltete Vorstandsmitglieder. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg (inkl. E-Mail) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung resp. eine Sitzung verlangt.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat die Präsident: in den Stichentscheid.

11. Zweckänderung; Auflösung

Für eine materielle Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln (3/4) aller Aktivmitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Als anwesend gelten auch per Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltete Aktivmitglieder.

Sind nicht mindestens drei Viertel (3/4) aller Aktivmitglieder anwesend, so muss innerhalb eines Monats nach der ersten Versammlung eine zweite mit den gleichen Traktanden einberufen werden. Diese ist, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktivmitglieder beschlussfähig.

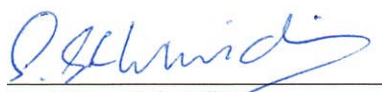
Im Falle der Auflösung des Vereins geht der Liquidationserlös auf eine andere steuerbefreite Institution mit ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz.

12. Inkrafttreten der Statuten

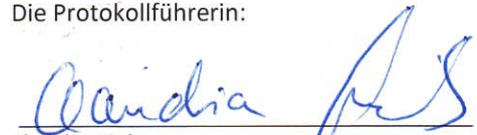
Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 05. Februar 2026 angenommen und treten per sofort in Kraft.

Riehen, 05. Februar 2026

Die Präsidentin:


Dominique Schmidlin

Die Protokollführerin:


Claudia Fink